

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 02.07.2020

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 476113445

Vereinsdaten

Name TCMM Tennisclub Simmering
Sitz Wien (Wien)
c/o
Zustellanschrift 1110 Wien, Haidestraße 10
Land Österreich
Entstehungsdatum 26.01.1983
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach Außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes, einer seiner Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 28.05.2020 - 27.05.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Kuntel
Vorname Karl Heinz
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 28.05.2020 - 27.05.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Kren
Vorname Johann
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Obmann- Stv.

Vertretungsbefugnis 28.05.2020 - 27.05.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Tesar
Vorname Andreas
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 28.05.2020 - 27.05.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Haslinger
Vorname Franz
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 28.05.2020 - 27.05.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Dornetshuber-Ghebrial
Vorname Gertraud
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 02.Juli 2020 \ 10:40:30**